

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 001|2023

Satzung für Europastudierende der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

vom 10.01.2023

Gemäß § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 a des Landeshochschulgesetzes (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat in seiner Sitzung am 8. November 2022 nachfolgende Satzung für Europastudierende der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Der Hochschulrat hat am 18. November 2022 zum Entwurf dieser Satzung sein Einvernehmen erteilt.
Das Wissenschaftsministerium hat mit Schreiben vom 9. Januar 2023 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studierende, die an einer Europäischen Partnerhochschule eingeschrieben sind (Europastudierende), sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, bis zu dreißig Tage pro Semester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ohne an der Hochschule Karlsruhe immatrikuliert zu sein. Es muss sich hierbei nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln. Tage im Sinne dieser Vorschrift sind Veranstaltungstage.

(2) Der Zeitraum aus Absatz 1 kann für Studierende, die am Programm Erasmus+: European Universities teilnehmen, durch die Hochschule nach § 60 Absatz 1a Satz 2 LHG auf bis zu 90 Tage pro Semester verlängert werden, soweit Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.

(3) Europäische Partnerhochschulen sind Hochschulen aus dem europäischen Bildungsraum (Hochschulen, welches das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region (Lissabon-Konvention) unterzeichnet haben, mit denen eine enge und in der Regel vertraglich fixierte Zusammenarbeit und Partnerschaft gepflegt wird.

§ 3 Antrag auf Registrierung

- (1) Für eine Teilnahmeberechtigung nach § 1 Absatz 1 oder 2 ist ein elektronischer oder schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist beim International Office spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn einzureichen.
- (2) Dem Antrag beizulegen sind
 - a) der Immatrikulationsnachweis der Partnerhochschule,
 - b) die Kopie eines Ausweisdokuments und aktuelle Kontaktdaten,
 - c) konkrete Angabe zu Veranstaltungen und Prüfungen, an denen teilgenommen werden soll,
 - d) Angabe, ob bis zu 30 oder im Fall des § 1 Absatz 2 bis zu 90 Tage in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Entscheidung über den Antrag teilt die Hochschule der/m Studierenden durch elektronischen oder schriftlichen Bescheid mit.

§ 4 Ablehnungsgründe

Die Hochschule kann den Antrag ablehnen, wenn

1. der Antrag unvollständig ist,
 - a) die Teilnahme an der gewünschten Lehrveranstaltung vom Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig ist oder
 - b) die Zahl der Teilnehmer/innen beschränkt ist,
2. im Fall des § 1 Absatz 2 Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder
3. zu erwarten ist, dass die Ordnung und der Friede der akademischen Gemeinschaft schwerwiegend gestört werden würde.

§ 5 Registrierung

- (1) Bei einer Bewilligung des Antrages wird die/der Studierende zum Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule registriert.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Im Übrigen finden die für immatrikulierte Studierende geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Hochschule entsprechende Anwendung.

§ 6 Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Dokumentation

- (1) Europastudierende erhalten eine Leistungsübersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Besuch der Veranstaltungen ist zu dokumentieren und vom Dozenten gegenüber dem International Office zu bestätigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 10.01.2023

gez.

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 11.01.2023